

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1979	Nummer 49
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	28. 8. 1979	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)	586

223

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Ausbildung für Lehrämter
an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz – LABG)**

Vom 28. August 1979

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 476) wird nachstehend der Wortlaut des Lehrerausbildungsgesetzes, wie er sich aus dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), dem Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247) und den Änderungen durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 476) ergibt, mit geänderter Paragraphenfolge bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 28. August 1979

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

**Gesetz
über die Ausbildung
für Lehrämter an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz – LABG)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 28. August 1979**

I. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Ziel und Gliederung
der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst.

§ 2
Studium

(1) Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an Wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen oder an vom Minister für Wissenschaft und Forschung und vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister für die Lehrerausbildung als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich durchzuführen.

(2) Als wissenschaftliches Studium im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Studium an Kunsthochschulen und Musikhochschulen.

(3) Das Studium umfaßt am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien. In das erziehungswissenschaftliche Studium sind gesellschaftswissenschaftliche Studien, in das fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen.

(4) Die Regelstudiendauer richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

§ 3
Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an Gesamtseminaren für die Ausbildung

und Fortbildung der Lehrer und an den ihnen zugeordneten Schulen abzuleisten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbständige Unterrichtstätigkeit.

(3) Die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

(4) Im Vorbereitungsdienst kann der Bewerber einen Schwerpunkt in einer Schulform nach Maßgabe der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung wählen, sofern der Vorbereitungsdienst teilweise oder ausschließlich auf das Lehramt für die Sekundarstufe I oder auf das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgerichtet ist; in einem auf das Lehramt für die Sekundarstufe II und auf das Lehramt für die Sekundarstufe I ausgerichteten Vorbereitungsdienst kann der Bewerber nur einen Schwerpunkt wählen. Die berufsbildenden Schulen gelten im Sinne dieser Vorschrift als eine Schulform.

§ 4
Lehrämter

Es gibt folgende Lehrämter:

1. Lehramt für die Primarstufe,
2. Lehramt für die Sekundarstufe I,
3. Lehramt für die Sekundarstufe II,
4. Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 5
Verwendung der Lehrer

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 4 Nr. 1 bis 3 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den Schulformen der entsprechenden Schulstufe (§ 4 Abs. 3 bis 5 SchVG); die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Sonderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II in einem der in § 14 Abs. 2 bezeichneten Fächer berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht in der Sekundarstufe I.

(2) Soweit die Befähigung zu einem Lehramt zur Erteilung von Unterricht in mehreren Schulformen berechtigt, erfolgt die Verwendung in einer dieser Schulformen vorrangig nach dem fächerspezifischen Bedarf und dem Schwerpunkt im Vorbereitungsdienst.

(3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele verwendet.

II. Abschnitt

Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt

§ 6
Lehramt für die Primarstufe

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe erwerben will, muß aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern oder von drei Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von vierundzwanzig Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 7
Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben will, muß aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern oder von drei Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von vierund-

zwanzig Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 8

Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II erwerben will, muß aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiendauer von acht Semestern oder von vier Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von vierundzwanzig Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 9

Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik erwerben will, muß aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiendauer von acht Semestern oder von vier Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von vierundzwanzig Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 10

Mehrere Lehrämter

(1) Wer die Ersten Staatsprüfungen für zwei Lehrämter vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestanden hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Leisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung, die auf beide Lehrämter auszurichten sind. Dies gilt nicht für Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter entlassen worden sind oder die Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter nicht bestanden haben.

(2) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt erwerben, indem er eine Erste Staatsprüfung und nach einer sechsmonatigen Einführung in die berufspraktische Tätigkeit eine Zweite Staatsprüfung besteht, die auf dieses Lehramt bezogen sind.

(3) Im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt werden geeignete Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt; Entsprechendes gilt für Zweite Staatsprüfungen.

(4) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in mindestens einem Fach ablegt, das auch in der Sekundarstufe I unterrichtet wird, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen; hierzu muß er auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Prüfungsleistungen erbringen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 11

Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung und die Zweite Staatsprüfung werden vor einem staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Kultusminister.

(3) Der Kultusminister trifft, insbesondere durch ein zentralisiertes Prüfungswesen, die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

III. Abschnitt

Inhalt des Studiums

§ 12

Studium für das Lehramt für die Primarstufe

Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch,
3. das Studium des Unterrichtsfaches Mathematik,
4. das Studium eines Lernbereichs
oder
das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches der Primarstufe.

§ 13

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium und
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

§ 14

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern
oder
das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen
oder
das Studium eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung.

(2) Bei Fächern, die nur in schulstufenübergreifenden Schulformen und dort nicht in allen aufsteigenden Jahrgangsstufen unterrichtet werden, erfolgt die Ausbildung der Lehrer im Rahmen des Studiums für die Sekundarstufe II. In Studium und Prüfung sind die besonderen fachdidaktischen Probleme der Sekundarstufe I zu berücksichtigen.

(3) An die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung kann das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation treten.

§ 15

Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation und
3. das Studium von zwei Unterrichtsfächern gemäß § 12
oder
das Studium eines Unterrichtsfaches gemäß § 13.

IV. Abschnitt

Prüfungen

§ 16

Erste Staatsprüfung

(1) In der Ersten Staatsprüfung sind die erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, deren der Bewerber be-

darf, um als Lehrer den Unterricht gemäß den dafür festgelegten Lernzielen im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung in den Fächern der Schule, auf die sein Studium bezogen war, ordnungsgemäß zu erteilen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Bewerber

1. ordnungsgemäß mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung studiert und die erforderlichen Leistungsnachweise erworben hat,
2. ein Praktikum (§ 23) abgeleistet hat, sofern dies durch die Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

(3) Die Prüfung bezieht sich auf das erziehungswissenschaftliche Studium und auf die gemäß §§ 12 bis 15 zu studierenden Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen. Die Prüfung enthält eine schriftliche Hausarbeit, schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungsleistungen sowie bei entsprechender Fächerwahl fachspezifische Prüfungselemente aus dem künstlerisch-praktischen und sportpraktischen Bereich.

(4) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der über das Ergebnis der Teilprüfungen entscheidet. Die Prüfungsausschüsse werden vom Leiter des Prüfungsamtes gebildet. Sie bestehen aus Lehrenden an Hochschulen, die selbständig Lehrveranstaltungen durchführen, und Personen, die eine Befähigung zu einem Lehramt nach diesem Gesetz oder nach bisherigem Recht erworben haben. Die schriftlichen Arbeiten werden von Mitgliedern des Prüfungsamtes bewertet, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein müssen.

(5) Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung Ordnungen der Ersten Staatsprüfung als Rechtsverordnungen, in denen er die Voraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen im einzelnen regelt. Er trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. die Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie deren Verbindungen, die für die Erste Staatsprüfung nach Maßgabe der Fächer der Schule sowie der Verwendungsmöglichkeiten der Bewerber in den einzelnen Schulstufen und Schulformen gewählt werden können,
2. den Umfang des Studiums unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erfordernisse der Erziehungswissenschaft, der Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie der unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten,
3. Teilgebiete, deren Studium der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen hat. Darüber hinaus kann er weitere Teilgebiete festlegen, aus denen der Student im Hinblick auf die Prüfung eine Auswahl zu treffen hat; dabei soll gewährleistet bleiben, daß der Student Teile des Studiums selbstverantwortlich gestalten kann und Gelegenheit zum Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen hat,
4. Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu erwerbenden Leistungsnachweise und abzulegenden Prüfungen,
5. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie das Verfahren bei der Aufgabenstellung,
6. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
7. das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,
8. die Notenbildung für Prüfungen,
9. die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung,
10. die personelle Zusammensetzung des Prüfungsamtes,
11. die Bildung der Prüfungsausschüsse,
12. die Rechtsfolgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen sowie des Rücktritts von der Prüfung und die Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen,

13. die Wiederholung von Prüfungsleistungen, von Teilprüfungen und von Teilen dieser Prüfungen,
14. die Anrechnung von Studienleistungen gemäß § 18 und von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Prüfungsverfahren erbracht worden sind.

§ 17

Zweite Staatsprüfung

(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 3) erreicht hat.

(2) Die Zweite Staatsprüfung schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Einzelne Prüfungsleistungen können während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden.

(3) Die Prüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten, Unterrichtsprüben und mündlichen Prüfungen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden von Mitgliedern des Prüfungsamtes bewertet, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein müssen. Die Unterrichtsprüben und die mündlichen Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeiten entscheiden. Die Prüfungsausschüsse werden vom Leiter des Prüfungsamtes gebildet; sie bestehen aus Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt nach diesem Gesetz oder nach bisherigem Recht erworben haben.

(5) Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung als Rechtsverordnungen, in denen er die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im einzelnen regelt. Er trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. das Verfahren und die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes,
2. Art und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung,
3. die Möglichkeiten der Wahl eines Schwerpunktes gemäß § 3 Abs. 4 im Hinblick auf die Fächer und Fächerverbindungen der Bewerber sowie die Festlegung eines Schwerpunktes durch die Ausbildungsbehörde beim Fehlen einer Wahlentscheidung,
4. das Verfahren bei der Berücksichtigung des gemäß § 3 Abs. 4 gewählten Schwerpunktes, sofern die Zahl der Bewerber für eine Schulform die Zahl der Ausbildungsplätze in den Schulen dieser Schulform übersteigt, und in diesem Rahmen über
 - a) die Ermittlung der Ausbildungsplätze in den den Gesamtseminaren zugeordneten Schulen der einzelnen Schulformen nach dem Anteil des für die Ausbildung in Anspruch zu nehmenden Unterrichts und der für die Ausbildung in Betracht kommenden Lehrer,
 - b) die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Wartezeiten sowie die Anwendung eines Losverfahrens bei Ranggleichheit,
5. die Anrechnung förderlicher Vordienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst,
6. die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf,
7. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. die Voraussetzungen, unter denen die Prüfungsleistungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden,
9. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
10. das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,
11. die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung,
12. die personelle Zusammensetzung des Prüfungsamtes,
13. die Bildung der Prüfungsausschüsse,
14. die Rechtsfolgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen sowie des Rücktritts von der Prüfung und die Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen,
15. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung.

V. Abschnitt

Berücksichtigung von Studien,
Prüfungen und Lehrbefähigungen

§ 18

Anrechnung von Studien und
vorzeitige Zulassung

(1) Der Kultusminister kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 verbracht worden sind und nicht den §§ 12 bis 15 entsprechen, als Studium im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 genannten Hochschulen verbracht worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zu einer Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Die Entscheidung treffen die Leiter der Staatlichen Prüfungsämter für die Erste Staatsprüfung.

(3) Der Kultusminister kann ausnahmsweise einen Kandidaten aufgrund besonderer beruflicher oder außerhalb eines Studiums für ein Lehramt erbrachter wissenschaftlicher Leistungen oder aufgrund besonderer Lebensumstände vorzeitig zu einer Ersten Staatsprüfung zulassen.

§ 19

Anerkennung von Prüfungen
und Lehrbefähigungen

(1) Der Kultusminister kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen; sofern in dieser Prüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen worden ist, muß der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden.

(3) Der Kultusminister kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehrbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Sofern diese Lehrbefähigung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben worden ist, ist zur Anerkennung das Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister erforderlich.

§ 20

Anerkennung von Prüfungen
als Prüfungsleistungen im Rahmen
einer Ersten Staatsprüfung

Der Kultusminister kann Prüfungsleistungen aus einer für ein Lehramt geeigneten Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder eines entsprechenden Studienganges an einer Gesamthochschule nach näherer Bestimmung der Prüfungsordnung als Prüfungsleistungen im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung anerkennen.

VI. Abschnitt

Fortbildung

§ 21

(1) Maßnahmen der Fortbildung sollen den Lehrer in die Lage versetzen, den sich ändernden Anforderungen seines Amtes zu entsprechen.

(2) Die Verpflichtung des Lehrers zur Fortbildung umfaßt auch die Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb unterrichtsfreier Zeiten.

(3) Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel regional durchzuführen. Dies ist Aufgabe der Gesamtseminare für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und in Abstimmung mit anderen Trägern der Lehrerfortbildung.

(4) Zentrale Einrichtung des Landes für die Lehrerfortbildung, für die Weiterbildung im Sinne des Weiterbil-

dungsgesetzes und für die Curriculumentwicklung ist ein Landesinstitut. Das Landesinstitut nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, insbesondere der Fernuniversität, wahr.

§ 22

Erwerb zusätzlicher Qualifikationen

(1) Der Inhaber eines der in § 4 genannten Lehramter kann im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung zusätzliche Qualifikationen erwerben.

(2) Der Kultusminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister, welche Qualifikationen erworben werden können; er erläßt die zur Ordnung der Verfahrensweise erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Dem Inhaber eines Lehramtes, der eine zusätzliche Qualifikation erworben hat, können besondere Aufgaben zur Ausübung im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung übertragen werden.

VII. Abschnitt
Sondervorschriften

§ 23

Praktikum für das Studium

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß für das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder der Sondererziehung und Rehabilitation ein Praktikum abzuleisten ist.

§ 24

Lehrer ohne eine Befähigung
zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. § 24 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) und § 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) bleiben unberührt.

§ 25

Lehramtsanwärter der
Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen
und gartenbaulichen Fachrichtung

(1) Für Lehramtsanwärter der Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung gilt

1. § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gesamtseminars das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik tritt,

2. § 17 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 mit den Maßgaben, daß

1. die Prüfung (Absatz 3) zusätzlich aus Arbeiten unter Aufsicht und einer mündlichen Fachprüfung besteht,
2. der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam mit dem Kultusminister die Rechtsverordnung (Absatz 5) erläßt.

(2) § 11 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 finden keine Anwendung. Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem besonderen Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Mitglieder vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam mit dem Kultusminister berufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Dienstes oder zum Richteramt besitzen oder Hochschullehrer der Agrar-, Gartenbau- oder Ernährungs- und Haushaltswissenschaften sein. Bei der mündlichen Fachprüfung können fachkundige Personen mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium als Prüfer mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 26

Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 15 Abs. 1 LBG für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, daß für eine Unterrichtstätigkeit an Fachschulen an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Ersten Staatsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes

treten können.

§ 27

Lehrer an Ersatzschulen

Für die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrer für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, ist § 37 Abs. 3 Buchstabe b) des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) maßgebend.

VIII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Lehramtsanwärter, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes¹⁾ im Vorbereitungsdienst befinden, beenden den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften. Sie erwerben die Befähigung zu einem Lehramt nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Bewerber um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die eine Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, leisten den Vorbereitungsdienst nach den bisher geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß er zwei Jahre dauert; sie können, sofern sie

- a) das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder das Lehramt an der Realschule anstreben, letztmalig 1982,
- b) das Lehramt am Gymnasium, das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Sonderschulen anstreben, letztmalig 1983

in den entsprechenden Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Sie erwerben die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes¹⁾ in einem Studium für ein Lehramt befinden, legen die Erste Staatsprüfung noch nach bisherigem Recht ab; haben sie nach dem 1. Oktober 1973 ihr Studium aufgenommen, können sie die Erste Staatsprüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes¹⁾ ablegen, sofern sie diese Prüfung nach dem 1. Januar 1977 abschließen.

(4) Wer die Befähigung für die Laufbahn der Studienräte an einer berufsbildenden Schule, die ausschließlich die Lehrbefähigung in Religion haben, erworben hat, besitzt die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(5) Die Befähigung zu einem Lehramt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes¹⁾ erworben worden ist oder nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 4 erworben wird, bleibt unberührt.

Es werden verwendet:

1. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 10,
2. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10,

3. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 13,
4. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder mit der Befähigung zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule in den Jahrgangsstufen 10 bis 13,
5. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen entsprechend ihrem Studiengang unabhängig von Schulstufen gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen.

(6) Erste Staatsprüfungen, die nach Maßgabe schulformbezogener Prüfungsordnungen aufgrund eines Studiums an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 mit einer Festlegung des Verhältnisses der Studienanteile entsprechend den §§ 12, 13, 14 oder 15 dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1974 abgelegt worden sind, werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag nach dem 1. Januar 1977 als Erste Staatsprüfungen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt. Die Entscheidung treffen die Leiter der Staatlichen Prüfungsämter für die Erste Staatsprüfung. Mit Bestehen der Zweiten Staatsprüfung wird die Befähigung zu dem Lehramt erworben, auf das sich der Vorbereitungsdienst bezieht.

(7) Wer die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht erworben hat, kann ab 1. Januar 1977 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 und 3 erwerben.

(8) Soweit § 29 GHEG noch nicht durchgeführt ist, ist an Pädagogischen Hochschulen nur das Studium gemäß §§ 12, 13 und 15 möglich. Ferner ist an Pädagogischen Hochschulen das erziehungswissenschaftliche Studium gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 möglich, soweit es auf diese Stufe orientiert angeboten wird; § 48 Abs. 1 des Hochschulgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 29

Ausführungsvorschriften

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 30

Sicherstellung des Lehrangebots gemäß den Abschnitten I bis III

(1) Die Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 arbeiten bei der Sicherstellung eines den Abschnitten I bis III entsprechenden Lehrangebots zusammen. Dabei können sie durch Vereinbarung insbesondere regeln:

1. die Gestaltung des Lehrangebots der Einrichtung in der Weise, daß fehlende Teile des Lehrangebots der einen Einrichtung durch Teile des Lehrangebots der anderen Einrichtung ersetzt werden,
2. das Angebot von Lehrveranstaltungen durch dazu bereite und geeignete Angehörige der einen Einrichtung an der anderen Einrichtung im Rahmen des Hauptamtes,
3. das Angebot von Lehrveranstaltungen durch dazu bereite und geeignete Angehörige der einen Einrichtung im Rahmen des Hauptamtes für Studenten der anderen Einrichtung,
4. die Bereitstellung der zur Wahrnehmung eines Lehrangebots gemäß den Nummern 1 bis 3 erforderlichen Räume und sonstigen Einrichtungen,
5. ein vereinfachtes Verfahren für die Zulassung solcher Studenten der anderen Einrichtung als Zweithörer, die ein Lehrangebot gemäß den Nummern 1 und 3 in Anspruch nehmen.

Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(2) Soweit Studenten ein Lehrangebot gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen, wird dieses voll angerechnet.

§ 31

Änderungen des Landesbeamtengesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes

(1) Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Be-

¹⁾ d. h. des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung, die am 1. Mai 1975 in Kraft getreten ist.

kanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren, für die Laufbahnen des Lehrers für die Primarstufe, des Lehrers für die Sekundarstufe I, des Lehrers für Sonderpädagogik, des Lehrers an Grund- und Hauptschulen, des Lehrers an Realschulen und des Lehrers an Sonderschulen von zwei Jahren,“

2. In § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren.“

(2) (entfällt)¹⁾

¹⁾ Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, die in dessen Neufassung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516, 548) enthalten ist.

§ 32¹⁾ ²⁾ ³⁾

Inkrafttreten

(1) § 29 tritt mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 157), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567), ist weiter anzuwenden, soweit die Ausbildung nach § 28 übergangsweise nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden kann; ferner sind die §§ 11 und 13 der bisherigen Vorschriften bis zum 1. Januar 1977 weiter anzuwenden. Im übrigen tritt es mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

²⁾ Für das Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Neufassung des Gesetzes gilt:

– Am 1. Mai 1975 sind in Kraft getreten

§§ 1 und 2, § 3 Abs. 1 bis 3, § 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, §§ 18, 19, 21, § 22 Abs. 2 und 3, §§ 24 und 27, § 28 Abs. 1, 3 bis 5 und 7, § 31 Abs. 2, § 32.

– Am 17. Juli 1979 sind in Kraft getreten

§§ 16 und 17.

– Am 1. Oktober 1979 treten in Kraft

§ 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 bis 3, § 11, § 14 Abs. 2, § 20, § 22 Abs. 1, §§ 23 und 25, § 28 Abs. 2, 6 und 8, §§ 29 und 30, § 31 Abs. 1.

– Am 1. Januar 1981 treten in Kraft

§ 5 Abs. 2, § 10 Abs. 4, §§ 12 und 13, § 14 Abs. 1 und 3, §§ 15 und 26.

³⁾ Eine weitere Übergangsvorschrift enthält Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 4. Juli 1979, das am 17. Juli 1979 in Kraft getreten ist.

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Lehramtsanwärter, die sich am 31. August 1980 im Vorbereitungsdienst befinden, beenden den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften. Sie erwerben die Befähigung zu einem Lehramt nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Studierende, die sich im Wintersemester 1980/81 in einem Studium für ein Lehramt befinden, legen die Erste Staatsprüfung noch nach bisherigem Recht ab; haben sie ihr Studium nach dem 1. Mai 1975 aufgenommen, können sie die Erste Staatsprüfung nach den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften nach dem Ende des Wintersemesters 1980/81 ablegen.

(3) Wer vor dem 31. August 1980 oder gemäß Absatz 1 die Befähigung zu einem Lehramt erworben oder bis zum Ende des Wintersemesters 1980/81 eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt nach bisherigem Recht erwerben, sofern er zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik bis zum 31. Dezember 1985, zu einer Ersten Staatsprüfung für eines der übrigen Lehrämter bis zum 31. Dezember 1983 zugelassen wird.

(4) Wer vor Inkrafttreten der gemäß § 16 zu erlassenden Prüfungsordnung eine Prüfungsleistung erbracht hat, legt die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

(5) „Bisherige Vorschriften“ und „bisheriges Recht“ im Sinne dieser Bestimmungen ist das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247) sowie die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf